

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ense

Wahlbekanntmachung

Am **28. September 2025** findet im Kreis Soest die **Stichwahl des Landrates** statt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Ense ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Davon sind 2 Wahlbezirke in je 2 Stimmbezirke unterteilt. Diese Wahlbezirke bilden gleichzeitig den Kreiswahlbezirk 3 des Wahlgebietes des Kreises Soest.
3. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Dort befindet sich auch der Hinweis zur Barrierefreiheit.
4. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.00 Uhr in der Conrad-von-Ense-Schule, 1. OG, Willi-Eickenbusch-Straße 3, 59469 Ense, zusammen, um die ihnen nach § 58 Kommunalwahlordnung übertragenen Aufgaben zu erledigen. Die Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen erfolgt im Wahl- bzw. Stimmbezirk.
5. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks/ Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben einen gültigen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl **vorgelegt** werden.
6. Gewählt wird mit **amtlichem Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl des Landrates ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass von Umstehenden bei der Abgabe nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Der Wähler hat **eine Stimme**.

Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirktes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Ense die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelschlag sowie den Wahlschein und einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Wahlscheine können **bis Freitag, 26. September 2025, 15:00 Uhr** beim Bürgermeister der Gemeinde Ense, Am Spring 4. 59469 Ense beantragt werden. Bei einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung und in den Fällen des § 19 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung ist die Beantragung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Gemäß § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Ense, 17. September 2025

Gemeinde Ense
Der Bürgermeister



(Rainer Busemann)

ausgehängt am:
abgenommen am: